

VG Augsburg

Urteil vom 24.8.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. April 2007 wird in Ziffer 2 sowie in Ziffer 4 insoweit, als eine Abschiebung nach Eritrea angedroht wurde, aufgehoben.

II. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Klägerin hinsichtlich Eritrea vorliegen. Das Bundesamt wird verpflichtet, in der Abschiebungsandrohung festzustellen, dass die Klägerin nicht nach Eritrea abgeschoben werden darf.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin gibt an, am ... geboren und eritreische Staatsangehörige zu sein.

Nach ihren Angaben reiste sie am 23. August 2006 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein. Am 13. September 2006 stellte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Bei ihrer Befragung gab sie an, sich in Eritrea in einer kleinen politischen Organisation aktiv betätigt zu haben. Sie habe mit Hilfe von Flugblättern und Plakaten dagegen demonstriert, dass die Regierung dem Volk keine Demokratie und keine Gerechtigkeit garantiere und die Verfassung nicht in Kraft gesetzt worden sei. Sie sei auch im Mai 2006 von Sicherheitskräften auf der Straße aufgegriffen worden und im Gefängnis gewesen. Dort sei sie misshandelt worden und habe schließlich in ein Krankenhaus gebracht werden müssen.

Mit Bescheid vom 24. April 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Ziffer 2) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2–7 des Aufenthaltsgesetzes (Ziffer 3) nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, die Abschiebung nach Eritrea und jeden anderen aufnahmebereiten Staat wurde angedroht (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die Klägerin die behauptete politische Verfolgung nicht ausreichend glaubhaft gemacht habe.

Hiergegen ließ die Klägerin am 27. April 2007 Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 24. April 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

festzustellen, dass ein Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Klägerin bei der Anhörung durch die Beklagte vor allem deshalb keine detaillierten Angaben gemacht habe, da der eingesetzte Dolmetscher im Verdacht stand, mit dem Geheimdienst Eritreas zusammenzuarbeiten. Im Übrigen habe sich die Klägerin am 24. September 2006 unmittelbar nach ihrer Einreise der „Eritrean Democratic Party“ (EDP) angeschlossen. Schon der Umstand, dass sie derart schnell in die Partei aufgenommen wurde, belege, dass sie der Organisation bekannt sei. Seit dieser Zeit nehme die Klägerin aktiv an Veranstaltungen der EDP teil.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf Antrag der Klägerin wurde ihr mit Beschluss vom 6. Juli 2007 Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung bewilligt.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss der Kammer vom 29. Juni 2007 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG).

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 23. August 2007 sowie die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Gegenstand der Klage ist die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegt.

1. Der Bescheid der Beklagten vom 24. April 2007 ist in Ziffer 2 rechtswidrig und die verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach Überzeugung des Gerichts liegen hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (sog. Genfer Flüchtlingskonvention BGBl 1953 II S. 559)

nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob bereits die von der Klägerin vorgetragene politische Betätigung vor ihrer Ausreise geeignet ist, eine Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr nach Eritrea zu begründen. Es ist der Klägerin jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht zumutbar, in ihr Heimatland zurückzukehren, weil ihr dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Nach der im Klageverfahren vorgelegten Bescheinigung vom 5. März 2007 ist die Klägerin seit 24. September 2006 Mitglied der „Eritrean Democratic Party“ (EDP) und hat nach ihren glaubhaften Ausführungen in der mündlichen Verhandlung bereits an mehreren Versammlung teilgenommen. Darüber hinaus hat sie, wie sie in der mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar darlegte, die Ziele und Interessen der EDP auch nach außen vertreten und versucht, ihre politische Überzeugung auch anderen eritreischen Landsleuten nahe zu bringen. Der Klägerin ist es nach ihren Angaben auch gelungen, Mitglieder für die EDP zu werben.

Damit droht der Klägerin wegen ihrer exilpolitischen Betätigung im Fall der Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (vgl. dazu allgemein BayVGH vom 14.8.2006 Az. 9 B 04.30627 - juris -; HessVGH vom 27.3.2006 Az. 9 UE 705/05.A).

Das Gericht schließt dies aus der innenpolitischen Entwicklung im Heimatland der Klägerin, die sich wie folgt darstellt (vgl. dazu BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.):

Im Zuge der am 23. Februar 1991 von der Tigray People´s Liberation Front (TPLF) und der Eritrean People´s Liberation Front (EPLF) gegen das in Äthiopien herrschende Derg-Regime gestarteten Schlussoffensive kapitulierte die äthiopische Armee am 24. Mai 1991 und übergab (die heutige eritreische Hauptstadt) Asmara an die Aufständischen. Damit war der seit September 1961 dauernde eritreische Unabhängigkeitskampf faktisch beendet. Am 29. Mai 1991 kündigte die EPLF an, eine provisorische Regierung in Eritrea einzusetzen, deren Hauptziel es sein sollte, das Land in die Unabhängigkeit zu führen.

Bei einem am 23. bis 25. April 1993 durchgeführten Referendum unter der Aufsicht der UNO und internationaler Beobachter sprachen sich 99,8 Stimmberechtigten für die Unabhängigkeit Eritreas aus. Am 24. Mai 1993 (dem 2. Jahrestag des Einmarsches in Asmara) wurde die Souveränität Eritreas (als 52. Staat Afrikas) formell proklamiert. Bereits am 21. Mai 1993 wählte die Nationalversammlung den Generalsekretär der EPLF Isayas Afwerki (mit 99 von 104 Stimmen) auf die Dauer von 4 Jahren zum Staatspräsidenten. Nach der Erlangung der Unabhängigkeit erklärte die EPLF, das Land bis zu den ersten Parlamentswahlen führen zu wollen; als Termin für den Übergang an eine verfassungsgemäß gewählte Regierung wurde das Jahr 1997 vorgesehen. Die Wahlen haben jedoch bislang nicht stattgefunden.

Die EPLF, die auf dem dritten Parteikongress im Februar 1994 in "People's Front for Democracy and Justice (PFDJ)", umbenannt wurde, bestimmt als Staatspartei die Politik in Eritrea. Sämtliche Minister und die überwiegende Zahl der hochrangigen Regierungsmitglieder sind Mitglieder dieser Partei.

Im Hinblick auf die Verfestigung der Machtstruktur in Eritrea erscheint es mehr als fraglich, ob die PFDJ bereit ist, die Machtbefugnisse in einem Mehrparteiensystem zu teilen. Die PFDJ führt ihren Ursprung auf die Guerilla-Bewegung People's Liberation Front (PLF) zurück, die sich 1970 von der islamisch-nationalistisch orientierten Eritrean Liberation Front (ELF) abgespalten hat. Als Eritrean People's Liberation Front (EPLF) begründete sie den Kampf für ein unabhängiges Eritrea mit der völkerrechtswidrigen Annexion Eritreas durch Äthiopien im Jahre 1962. Aus den bewaffneten Auseinandersetzungen mit der ELF-Fraktion zwischen 1972 und 1974 sowie am Anfang der 80iger Jahre ging die EPLF gestärkt hervor. Nach ursprünglich marxistisch-maoistischer Orientierung bekannte sich die EPLF unter Führung von Isayas Afwerki auf dem zweiten Kongress im März 1987 zu einer gemischten Wirtschaftsordnung. Nach der Gewinnung der Unabhängigkeit im Jahre 1993 übernahm die EPLF die sozialistisch ausgerichteten wirtschaftlichen Strukturen der (äthiopischen) Vorgängerregierung und leitete verschiedene Reformprozesse ein. In den Jahren nach der Machtübernahme war die Auffassung herrschend, dass niemand anders außer der PFDJ in der Lage sei, Eritrea zu regieren. Der Partei gelang es zudem, entstehende innenpolitische Opposition zu unterdrücken und oppositionelle Exil-Organisationen zu hindern, im Land Fuß zu fassen.

Nach dem Grenzkrieg mit Äthiopien (1998 bis 2000) entwickelte sich in Eritrea eine lebhaft politische Diskussion über die Zukunft des Landes, zu der die private Presse beitrug. Im Gefolge einer Spaltung der Führungsspitze in Reformer und Reformgegner wurden 2001 reformfreundige Politiker sowie die sie unterstützenden Gruppen durch Verhaftung und Einschüchterung ausgeschaltet. Fünfzehn führende Mitglieder der PFDJ verfassten einen kritischen offenen Brief (mit 31 Seiten) an Präsident Isayas Afwerki. Dieses Schreiben bezeichneten sie als einen „Aufruf zur Korrektur, einen Aufruf für friedlichen und demokratischen Dialog, einen Aufruf zur Stärkung und Konsolidierung, einen Aufruf zur Einheit, einen Aufruf für die Herrschaft von Gesetz und Gerechtigkeit durch friedliche und legale Mittel“. Der Regierung wurde ungesetzliches bzw. nicht verfassungsgemäßes Handeln vorgeworfen. Die als „G 15“ bekannt gewordene Gruppe forderte u. a. die Garantie der Menschen- und Bürgerrechte, Transparenz gegenüber Partei und Öffentlichkeit und konkrete Maßnahmen mit dem Ziel freier und fairer Wahlen und einer verfassungsmäßigen Regierung ein. In Interviews kritisierten Mitglieder der Gruppe die Kriegsführung, forderten Reformen und mahnten die ausstehende Implementierung der Verfassung an. 11 Mitglieder dieser Gruppe wurden am 18./19. September 2001 verhaftet, ein Mitglied entzog seine Unterstützung und widerrief die Unterschrift, 3 weitere befanden sich bereits im Ausland (vgl. Institut für Afrika-Kunde an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 2.11.2005). Später wurden zahlreiche Personen, die einen offenen regierungskritischen Brief dieser Gruppe an andere Parteimitglieder unterstützt haben, festgenommen. Die Zahl dieser Verhafteten soll nach Meinung von amnesty international mindestens 80, nach anderen Quellen mehr als 100 betragen haben (vgl. z. B. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.4.2005, II.). Außerdem wurden am 18. September 2001 Presseverbote gegen Zeitungen im Privatbesitz verhängt und in den folgenden Tagen mehrere Journalisten festgenommen.

Obwohl bislang der Einfluss von Oppositionsgruppen auf das gesellschaftliche und politische Leben Eritreas kaum spürbar ist, reagiert die eritreische Führungsebene zunehmend repressiv auf regierungskritische Aktivitäten. Seit den Verhaftungen im September 2001 hat sich die Menschenrechtsslage in Eritrea kontinuierlich verschlechtert; extralegale Verhaftungen sind an der Tagesordnung. Hier von sind nicht nur Personen betroffen, die politisch als verdächtig gelten, sondern auch Angehörige

religiöser Minderheiten oder Eltern von Personen, die sich ins Ausland abgesetzt haben, um dem Nationalen Dienst zu entgehen (vgl. Institut für Afrika-Kunde an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 2.11.2005). Wegen der Bedrohungspotentiale, welche eritreische Oppositionsorganisationen im Ausland seit Ende 2001 aus der Sicht der eritreischen Regierung verkörpern, ist davon auszugehen, dass gegenwärtig die nachrichtendienstlichen Netzwerke der Regierung in der Diasporabevölkerung jegliche Betätigung bei einer der oppositionellen Organisationen registrieren und die entsprechenden Informationen über die bestehenden Berichtsketten den Zentralbüros der verschiedenen Sicherheitsdienste (u. a. Nachrichtendienst und Sicherheitsabteilung) in Eritrea zugeleitet werden. Die eritreische Regierung hat seit Frühjahr 2002 die Aktivitäten der Sicherheitsdienste in der eritreischen Diaspora erheblich verstärkt und hierfür zusätzliches Personal ins Ausland entsandt (vgl. BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.; HessVGH vom 27.3.2006 a. a. O. m. w. N.). Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass Spitzel eingesetzt werden, um heraus zu finden, wer mit oppositionellen Gruppierungen sympathisiert. Auch besteht hinreichender Anlass zur Annahme, dass bei Mitgliedern in leitenden oder Führungspositionen gezielte Überwachung stattfindet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außerdem die exilpolitische Betätigung einfacher Mitglieder regimekritischer Exilorganisationen bekannt wird, weil die Zahl der im Bundesgebiet ansässigen Eritreer überschaubar ist. Erhalten eritreische Stellen durch die Sicherheitsorgane Kenntnisse von Mitgliedern und deren Tätigkeit innerhalb oppositioneller Organisationen, werden diese registriert. Ausgehend von der verstärkten Überwachung der in Deutschland lebenden Eritreer durch die eritreische Regierung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass (auch einfache) Mitglieder der EDP und deren Aktivitäten in Eritrea bekannt werden (vgl. BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.; HessVGH vom 27.3.2006 a.a.O sowie vom 21.3.2007 Az. 9 UE 1676/06.A mit zahlreichen Nachweisen).

Die seit 18. September 2001 einsetzende Welle von Verhaftungen regierungskritischer Mitglieder der PFDJ und Journalisten wurde in Kreisen der eritreischen Diaspora, die der PFDJ Regierung zunehmend ablehnend gegenübersteht, intensiv und oft kontrovers diskutiert. Im März 2002 gründete eine Gruppe exilierter ehemaliger hoher Funktionsträger in der eritreischen Regierung die Eritrean People's Liberation Front – Democratic Party (EPLF-DP). Aufbauend auf Kontakten, über welche die Gründungsmitglieder immer noch verfügten, gewann diese Organisation in der eritreischen Diaspora rasch an Zulauf. Aus Sicherheitserwägungen hielten sich jedoch viele Mitglieder und Sympathisanten mit einem öffentlichen Bekenntnis zur Partei zurück. Der EPLF-DP gelang es zudem aufgrund bestehender Verbindungen sehr schnell, auch in Eritrea eine allerdings klandestine Präsenz von Sympathisanten aufzubauen. Die Verbindung zwischen den klandestinen Mitgliedern in Eritrea und der Leitung im Ausland wird durch geheime Kuriere aufrechterhalten. Im Februar 2004 hielt die EPLF-DP ihren Gründungskongress in Tübingen ab und benannte sich in „Eritrean Democratic Party (EDP)“ um. Nach Trennung einiger Gründungsmitglieder wählte der Kongress in Tübingen ein Leitungsgremium (Zentralrat) mit einem Sekretariat an der Spitze, bestehend u. a. aus den Leitern der ständigen Komitees und den Regionalsektionen der Organisation (vgl. im Einzelnen G. Schröder an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 8.7.2005). Ende Juli 2004 vereinbarten die EDP, die Eritrean Liberation Front – Revolutionary Council (ELF-RC) und die Eritrean Liberation Front (ELF) eine engere Zusammenarbeit. Im Januar 2005 gründete die EDP in Khartoum zusammen mit den 11 anderen Mitgliedern der Eritrean National Alliance (ENA) sowie vier anderen Organisationen die Eritrean Democratic Alliance (EDA) als Dachorganisation der eritreischen Exilopposition.

Bereits als EPLF-DP strebte die Partei die Demokratisierung des eritreischen Staatswesens an. Sie stand den innenpolitischen Entwicklungen Eritreas, insbesondere dem Machtmonopol des Präsidenten und hochrangiger Militärs, kritisch gegenüber. Diese ursprünglichen Ziele verfolgt die EDP als Nachfolgerorganisation weiter mit dem Ziel, den Machtwechsel in Eritrea herbeizuführen. Ziele der EDP sind insbesondere – wie bereits vorstehend ausgeführt – die Wiederbelebung der demokratischen Traditionen der EPLF/PFDJ während des eritreischen Unabhängigkeitskampfes, die Implementierung der eritreischen Verfassung und die Demokratisierung des eritreischen Staatswesens, ohne mit den politischen Werten der EPLF zu brechen. Weil die Gründung der EPLF-DP aus dem engen Führungskreis der PFDJ heraus erfolgte, wird die Nachfolgeorganisation im Verhältnis zu anderen oppositionellen Gruppierungen als stärkere Bedrohung wahrgenommen. Aus der Sicht der eritreischen Regierung gilt die als illegale Oppositionspartei betrachtete EDP als einer der gefährlichsten, wenn nicht sogar als der gefährlichste Gegner, weil die Partei von Veteranen des Unabhängigkeitskampfes angeführt wird, die in der Bevölkerung weiterhin sehr beliebt sind. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass die EDP innerhalb der Regierungspartei, der Administration und des Militärs über Sympathisanten verfügt. Das Bedrohungspotential, das die eritreische Regierung den „Abweichlern aus den eigenen Reihen“ beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass die eritreische Regierung als Reaktion auf den kritischen Brief der „G 15“ – Gruppe im September 2001 zahlreiche Verhaftungen vorgenommen hat (vgl. HessVGH vom 27.3.2006 a. a. O.). Seit Juni 2005 hat die Regierung die Kontrolle der eritreischen Gesellschaft verstärkt (vgl. BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.). Nach alledem besteht Anlass zur Annahme, dass jedwede Aktivität von Mitgliedern der EDP in Verfolgung der Ziele dieser Partei von der eritreischen Regierung als staatschädigend eingestuft wird (so auch HessVGH vom 27.3.2006 und vom 21.3.2007). Aus der Sicht der eritreischen Regierung besteht durchaus die Gefahr, dass Mitglieder der PFDJ zur Reformbewegung überlaufen könnten, und daher eine konkrete Bedrohung für die Fortdauer ihrer Herrschaft darstellen. Es muss angenommen werden, dass selbst für niedrig profilierte Mitglieder der EDP, deren Betätigung sich u. a. in regelmäßiger Teilnahme an Parteitreffen und (regional begrenzter) Werbung für diese Exilorganisation erschöpft, bei Bekanntwerden im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen drohen (vgl. BayVGH vom 14.8.2006). Gegen eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefährdung von Mitgliedern der EDP, die sich in eher untergeordneter Weise für die Partei eingesetzt haben, spricht auch nicht die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2. November 2005. Sie besagt, dass es – um vom eritreischen Staat als regimiekritischer Gegner eingestuft zu werden mit der Folge möglicher Repressalien – mehr als einer (einfachen) Mitgliedschaft in der EPLF-DP bedürfe und eine länger andauernde Tätigkeit mit regelmäßigen Veröffentlichungen stattgefunden haben müsse. Diese Auskunft ist aber schon über ein Jahr alt. Wegen der seit 2005 zu beobachtenden Verschärfung der Überwachung der eritreischen Gesellschaft und des geschilderten Selbstverständnisses der um Machterhalt bestreben PFDJ geht das Gericht davon aus, dass sich heute auch einfache Mitglieder der EDP staatlicher Verfolgung aussetzen, wenn sie erkennbar in Erscheinung treten (vgl. BayVGH vom 14.8.2006 a. a. O.; HessVGH vom 27.3.2006 und vom 21.3.2007 a. a. O.).

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Klägerin zu dem Kreis der verfolgungsgefährdeten Personen im oben umschriebenen Sinne zählt, weil sie einfaches Mitglied der EDP ist und sich für diese Partei – wenn auch bis jetzt nur in untergeordneter Form – erkennbar betätigt, indem sie u. a. regelmäßig

an Parteitreffen teilnimmt.

Aufgrund der Aussagen der Klägerin bei der Anhörung in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin tatsächlich an Versammlungen der EDP in Nürnberg sowie einmal in Frankfurt teilgenommen hat. Sie konnte detaillierte Angaben sowohl zum Versammlungsort als auch zum Versammlungszeitpunkt und den Anfahrten zu den Versammlungen machen. Darüber hinaus ist sie offensichtlich über die Ziele der EDP ebenso informiert wie über die Inhalte der Versammlungen. Glaubhaft erscheinen auch ihre Schilderungen zur Frage, wie sie die Kosten für die Zugfahrten und den Mitgliedsbeitrag mit ihren geringen finanziellen Mitteln aufbringen kann. Auch das Vorbringen der Klägerin, dass sie wegen ihrer öffentlichen Betätigung für die Partei bereits beschimpft worden sei, erscheint dem Gericht überzeugend und nicht konstruiert. Es gleicht in keiner Weise dem aus anderen Verfahren bekannten, teilweise relativ identischen Vorbringen und schildert ein persönliches Erlebnis der Klägerin, das glaubhaft und nachvollziehbar vorgetragen wurde.

Das Gericht ist deshalb der Überzeugung, dass die Klägerin nicht nur allein „zahlendes Mitglied“ der Partei ist, sondern sich auch – wenn auch nicht in exponierter Weise – an der Parteiarbeit beteiligt. Insoweit wird auch auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23. August 2007 verwiesen.

Nach den oben dargelegten Erkenntnissen zur Überwachung der eritreischen Diaspora durch eritreische Sicherheitsbehörden kann auch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Klägerin als einfaches Mitglied und ihre Aktivitäten in Eritrea bekannt werden. Der Klägerin droht nach alledem bereits auf Grund der bisherigen Ausgestaltung ihrer Mitgliedschaft bei einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG.

Unter diesen Umständen war das Bundesamt zu verpflichten, im Falle der Klägerin das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Eritreas festzustellen.

Aufgrund der Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG war das Bundesamt auch zu verpflichten, in einer Abschiebungsandrohung den Heimatstaat der Klägerin, Eritrea, als den Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin nicht abgeschoben werden darf.

Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG lässt das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 709 ZPO. Das Gericht hat im Hinblick auf die allenfalls in geringer Höhe anfallenden vollstreckungsfähigen Kosten von einer Anordnung nach § 711 ZPO abgesehen.

Im Hinblick auf die Gerichtskostenfreiheit wurde ein Streitwert nicht festgesetzt; insoweit wird auf § 30 RVG verwiesen.